

Vortrag an den Ministerrat

Bericht über die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes 2021 gemäß § 9 Abs. 7 Volksgruppengesetz

Die Republik bekennt sich nach Art. 8 Abs. 2 B-VG zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

§ 8 Abs. 1 und 2 Volksgruppengesetz normiert, dass der Bund – unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen – Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern hat. Durch die Volksgruppenförderung wird dem verfassungsmäßigen Auftrag Österreichs zur Förderung und Sicherung der sechs anerkannten Volksgruppen nachgekommen. Die dem Volksgruppengesetz zu Grunde liegenden Förderungsziele spiegeln sich zudem auch in völkerrechtlich übernommenen Verpflichtungen wie z.B. dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten oder der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, wider.

Im Jahr 2021 erfolgte, wie im Regierungsprogramm 2020-2024 vorgesehen, eine Verdoppelung der Volksgruppenförderung auf 7,868.000 Euro. Diese Verdoppelung der Fördermittel verteilt sich auf alle bestehenden Ansätze der Volksgruppenförderung.

Darüber hinaus wurde eine eigene Förderposition zur Absicherung von Volksgruppenmedien geschaffen. Im Jahr 2021 stand unter dieser Förderposition ein Budget in Höhe von 700.000 Euro zur Verfügung, das zur Förderung von je einem volksgruppensprachlichen, periodisch erscheinenden und durch die Volksgruppenbeiräte nominierten Leitmedium pro Volksgruppe vergeben wurde. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der volksgruppensprachlichen Medien geleistet, welcher ein zentrales

Anliegen der Volksgruppen ist und einen wichtigen Beitrag zur Sicherung ihrer Sprache leistet.

Unter der Förderposition „Sonstige Zuschüsse (Volksgruppenförderung)“ gab es u.a. einen Förderungsschwerpunkt „Digitalisierung“. Dabei wurden Projekte gefördert, welche die Sichtbarkeit der Volksgruppensprachen im digitalen Raum erhöhen, beispielsweise Maßnahmen zur Entwicklung von Digitalisierungsstrategien, die Entwicklung digital unterstützter Sprachlernangebote, die Digitalisierung von volksgruppensprachlichen Medien und Archiven oder der Auf- und Ausbau des volksgruppensprachlichen Webauftritts zwei- oder mehrsprachiger Gemeinden.

Zudem wurde die Verdoppelung der Fördermittel zum Anlass genommen, die Förderung im Bereich der Volksgruppen nach den Prinzipien der Wirkungsorientierung neu auszurichten. Damit soll zukünftig sichergestellt werden, dass Förderprojekte von Anfang an wirkungsvoll gestaltet werden. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2021 unter Einbeziehung der Volksgruppenvertretungen ein Prozess zur Etablierung der Wirkungsorientierung in der Volksgruppenförderung durchgeführt. Dadurch kann die Mittelverwendung zukünftig wirkungsorientiert gesteuert werden: Die Förderungswürdigkeit von Maßnahmen soll auf diese Weise transparenter sichtbar gemacht, Förderprioritäten sollen erkannt und nachträglich die Wirkung der finanzierten Maßnahmen beleuchtet werden.

Der vorliegende Bericht gemäß § 9 Abs. 7 Volksgruppengesetz enthält eine detaillierte Darstellung all jener Förderungen, die das Bundeskanzleramt im Jahr 2021 in Vollziehung der Volksgruppenförderung vergeben hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den vorliegenden Bericht über die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramts für das Jahr 2021 zu genehmigen und dem Nationalrat gemäß § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes zuzuleiten.

24. Februar 2023

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin